

Synopsis der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt

Hauptsatzung der Stadt Halberstadt vom 16.12.2009 in der Fassung der 3. Änderung zur 3. Neufassung	4. Änderung
§ 2 Gemeindegebiet Die Stadt Halberstadt wird begrenzt: ▪ im Norden durch die Gemeinden Dingelstedt, Sargstedt, Groß Quenstedt, Schwanebeck und Nienhagen; ▪ im Osten durch die Gemeinden Gröningen und Wegeleben; ▪ im Süden durch die Gemeinden Harsleben und Langenstein; ▪ im Westen durch die Gemeinden Derenburg, Mahndorf (Langenstein), Ströbeck und Aspenstedt.	§ 2 Gemeindegebiet Die Stadt Halberstadt wird begrenzt: - im Norden durch die Gemeinde Huy und die Stadt Osterwieck - im Osten durch die Verbandsgemeinde Vorharz - im Süden und Osten durch die Stadt Thale und die Stadt Blankenburg - im Westen durch die Gemeinde Nordharz
§ 4 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Oberbürgermeister beruft im Einvernehmen mit dem Stadtrat mindestens einmal jährlich zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung ein. Die Einladung wird unter Benennung der Beratungsgegenstände 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekannt gemacht. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (3) Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Fragestunden für die Einwohner vorzusehen.	§ 4 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Oberbürgermeister beruft im Einvernehmen mit dem Stadtrat mindestens einmal jährlich zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung ein. Die Einladung wird unter Benennung der Beratungsgegenstände 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekannt gemacht. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (3) Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Fragestunden für die Einwohner vorzusehen. Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte sind

	Fragestunden für Einwohner, die in den Ortschaften wohnen, vorzusehen.
§ 11 Geschäftsordnung Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.	§ 11 Geschäftsordnung Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
§ 14 Inkrafttreten (1) Die 3. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die bisherigen anderslautenden Regelungen treten am gleichen Tage außer Kraft. (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Sprachform	§ 14 Inkrafttreten (1) Die 4. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen anderslautenden Regelungen treten am gleichen Tage außer Kraft. (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Sprachform